

# ALDI SUISSE Pensionskasse

## Ausführungsbestimmungen zur Wohneigentumsförderung

---

Der Stiftungsrat der ALDI SUISSE Pensionskasse erlässt diese Richtlinien im Sinn des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) als Ergänzung zum Reglement (Regl. Art. 23).

### 1. Verwendungszwecke

Die Mittel aus der Stiftung können für:

- a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
- b) Beteiligungen am Wohneigentum;
- c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen vorbezogen oder verpfändet werden.

Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden.

#### 1.1 Wohneigentum

Als Wohneigentum gilt die Eigentumswohnung oder das Einfamilienhaus. Nebst dem Anteilschein für die Wohnbaugenossenschaft gelten als ähnliche Beteiligung an der selbst benutzten Wohnung die Mitgliedschaft des Versicherten in einer Mieter-Aktiengesellschaft oder die Gewährung eines Darlehens an einen gemeinnützigen Bauträger.

#### 1.2 Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

### 2. Verpfändung

Der Versicherte kann den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine jeweilige Freizügigkeitsleistung verpfänden.

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige. Ist der Versicherte verheiratet oder ist er eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so ist die Verpfändung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

#### Wozu dient die Verpfändung?

Bei knappen Eigenmitteln kann das Vorsorgeguthaben dem Hypothekargläubiger (z.B. der Bank) verpfändet werden, ohne dass damit vorerst der Vorsorgeschutz geschmälert wird. Der Hypothekargläubiger wird damit auch zum Pfandgläubiger. Erst wenn dieser aus irgendeinem Grunde (z.B. Wertverminderung der Liegenschaft) das Pfand realisiert, entsteht ein Vorbezugsfall mit allen unten beschriebenen Konsequenzen.

Das Instrument der Verpfändung kann auch zum Zwecke einer Zinsvergünstigung auf einer nachrangigen Hypothek eingesetzt werden.

### **3. Vorbezug**

Bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters der Eidg. AHV kann der Versicherte einen Betrag für Wohneigentum für den eigenen Bedarf oder für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen geltend machen. Die Höhe des Betrages entspricht maximal der erworbenen Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges.

Ist der Versicherte verheiratet oder ist er eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so ist der Bezug nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.00. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Der Vorbezug wird einem Austritt gleichgesetzt; d.h. die Höhe der versicherten Leistungen nach dem vollen Vorbezug entsprechen den versicherten Leistungen eines Neueintritts.

Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod zu vermeiden, kann der Versicherte eine Todesfallversicherung abschliessen. Die Stiftung gibt dem Versicherten die nötigen Informationen.

### **4. Altersmässige Beschränkung**

Ab dem 50. Altersjahr stehen den Versicherten für Verpfändung und Vorbezug der Anspruch auf Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte des erreichten Anspruches zur Verfügung.

### **5. Auszahlung**

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens 6 Monate nach Geltendmachung des Anspruches aus.

Sie überweist den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber.

Übersteigt die Summe aller Vorbezugsgesuche 5% der Bilanzsumme, so werden die Gesuche nach folgender Prioritätenordnung erledigt:

1. Versicherte, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
2. Versicherte, die sich wegen des Erwerbs von Wohneigentum in einer schwierigen finanziellen Lage befinden;
3. Übrige Versicherte, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet.

Weist die Stiftungsbilanz eine Unterdeckung auf, so kann sie während der Dauer der Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken. Sie kann ihn bei Unterdeckung ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

## **6. Rückzahlung**

Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder seinen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert oder wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Eine freiwillige Rückzahlung ist für den Versicherten jederzeit zulässig bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters der AHV, oder bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles.

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 20'000.00.

Freiwillige Einkäufe von zusätzlichen Altersleistungen dürfen erst erfolgen, wenn der vorbezogene Betrag voll zurückbezahlt ist. Ausgenommen sind freiwillige Einkäufe von zusätzlichen Altersleistungen, welche innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters der Eidg. AHV erfolgen; in diesem Fall wird der zulässige Maximalbetrag des freiwilligen Einkaufs um den Betrag des Vorbezugs reduziert.

## **7. Sicherung des Vorsorgezweckes**

Ins Wohneigentum investierte Vorsorgegelder sollen der Vorsorge erhalten bleiben. Daher bewirken sie eine Veräusserungsbeschränkung des Wohneigentums. Diese ist im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung erfolgt durch die Stiftung. Sie enthält keine Frankenbeträge. Die Kosten dieser Anmerkung trägt der Versicherte.

Erwirbt der Versicherte mit dem Vorbezug Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungen, so hat er diese zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes bei der Stiftung zu hinterlegen.

## **8. Steuerliche Behandlung**

Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus Vorsorge steuerbar. Die Pfandrealisierung wird steuerlich wie ein Vorbezug behandelt.

Die Stiftung hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung den vorbezogenen Betrag zu melden. Diese führt für jeden betroffenen Versicherten ein Register, in welchem sämtliche Bezüge und Rückzahlungen vermerkt sind. Auf Verlangen des Versicherten informiert sie ihn über den aktuellen Stand der Vorbezüge und der Rückzahlungen.

Bei Wiedereinzahlung des Vorbezugs kann der Steuerpflichtige verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Er hat dies in jenem Kanton zu tun, dem er seinerzeit die Steuern bezahlt hat. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses.

## **9. Nachweis**

Macht die versicherte Person Ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.